



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 54/26

der 54. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. Juni 2026, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Cathérine Frick Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Markus Tschugmell (entschuldigt)
-------------	----------------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 53/26

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 53/26

1. Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Sonderprüfung des Generationenprojektes Dorfplatz – Kenntnisnahme des Prüfberichts und des zusammenfassenden Berichts der Grant Thornton AG
3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
4. Stiftung SOVORT (Soziale Arbeit vor Ort) – Leistungsvereinbarung 2027 bis 2030
5. Bestellung Arbeitsgruppe "Alterskonzept Balzers"
6. Verwendung Gemeindewappen für Liechtensteiner Dialektatlas
7. Nachbesetzung Stelle Fachverantwortliche/r Hochbau/Baurecht
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, des Ausserstreitgesetzes, der Exekutionsordnung und der Strafprozessordnung
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes und des Sportgesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2026 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 53/26

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 53/26 der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 53/26

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 53/26 der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Erfolgsrechnung

Der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt vor Abschreibungen CHF 5'110'416.08. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 4'769'029.57 sowie der Abschreibungen auf dem Finanzvermögen von CHF 184'884.63 resultiert ein Gewinn von CHF 156'501.88. Demgegenüber steht ein Finanzergebnis, welches einen Gewinn von CHF 921'977.11 ausweist. Die Gemeinderechnung schliesst somit mit einem Gewinn von CHF 1'495'039.36 ab.

Der Gewinn liegt um CHF 1.09 Mio. über dem budgetierten Betrag. Die Erträge liegen mit CHF 32.8 Mio. auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Dabei enthalten ist ein Buchgewinn aus dem Verkauf/Tausch der Parzelle des Restaurants Riet. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen (vor Abschreibungen) gegenüber dem Vorjahr um CHF 1.4 Mio. erhöht.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung – Übersicht	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Rechnung 2024	Differenz 2025/Vor.25
Laufende Einnahmen	32'822'919	32'082'880	32'894'711	740'039
Laufende Aufwendungen	26'373'965	26'705'760	24'917'888	-331'795
Bruttoergebnis 1	6'448'954	5'377'120	7'976'823	1'071'834
Abschreibungen Finanzvermögen	184'885	179'426	246'346	5'459
Bruttoergebnis 2	6'264'069	5'197'694	7'730'477	1'066'375
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'769'030	4'792'450	4'036'091	-23'420
Ertragsüberschuss	1'495'039	405'244	3'694'386	1'089'795

Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Deckungsüberschuss von CHF 4.7 Mio. ab. Gegenüber dem Voranschlag weist die Gesamtrechnung ein um CHF 1.9 Mio. besseres Resultat aus. Hierbei liegen die Gesamteinnahmen rund CHF 700'000 über dem budgetierten Wert. Die Aufwendungen (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen) liegen um CHF 300'000 unter dem Voranschlag. Ebenfalls gab es eine Unterschreitung des Budgets von CHF 800'000 bei der Investitionsrechnung. Die Gründe sind noch nicht abgeschlossene Projekte (z. B. Sanierung Lowal 1. Etappe).

Gesamtrechnung	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Rechnung 2024	Differenz 2025/Vor.25
Aufwand Erfolgsrechnung	26'558'850	26'885'186	25'164'234	-326'336
Ausgaben Investitionsrechnung	1'594'122	2'399'300	6'852'726	-805'178
Gesamtausgaben	28'152'972	29'284'486	32'016'960	-1'131'514
Ertrag Erfolgsrechnung	32'822'919	32'082'880	32'894'711	740'039
Einnahmen Investitionsrechnung	10'800	10'800	10'800	0
Gesamteinnahmen	32'833'719	32'093'680	32'905'511	740'039
Deckungsüberschuss (+)	4'680'747	2'809'194	888'551	1'871'553
Deckungsfehlbetrag (-)				

Bilanz

Die wichtigsten Eckdaten

- Stand Flüssige Mittel (ohne Anlagen): CHF 8'211'174
- Anlagen VV-Mandate: CHF 10'713'740
- Gewinn aus Erfolgsrechnung: CHF 1'495'039
- Total Nettoinvestitionen: CHF 1'583'322
- Gewinn aus Gesamtrechnung: CHF 4'680'747 (inkl. Investitionen)

Die ausgewiesene Bilanzsumme von gut CHF 144 Mio. besteht zum Grossteil aus nicht veräusserbarem Verwaltungsvermögen (CHF 86.6 Mio.). Dies beinhaltet die für den Betrieb der Gemeinde notwendigen Gebäude sowie Grundstücke, Strassen, andere Tiefbauten und weitere Aktivpositionen. Die Flüssigen Mittel betragen per Ende 2025 CHF 8'211'174. Der hohe Deckungsüberschuss hat dazu beigetragen, dass sich die Flüssigen Mittel um rund CHF 4.2 Mio. erhöht haben.

Bilanz – Übersicht	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung	%
Finanzvermögen	57'368'904	52'162'511	5'206'393	10.0 %
Verwaltungsvermögen	86'609'027	90'513'438	-3'904'411	-4.3 %
Total Aktiven	143'977'931	142'675'949	1'301'982	0.9 %
Fremdkapital	8'190'654	8'753'786	-563'132	-6.4 %
Eigenkapital	135'787'277	133'922'163	1'865'114	1.4 %
Total Passiven	143'977'931	142'675'949	1'301'982	0.9 %

3-stufige Erfolgsrechnung detailliert

Erfolgsrechnung	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Ertrag	31'030'366.97	31'052'580.00	31'755'015.42
Steuern und Finanzausgleich	26'216'803.72	26'681'000.00	26'728'594.02
<i>Vermögens- und Erwerbssteuer</i>	14'003'227.68	13'950'000.00	14'779'539.12
<i>Kapital- und Ertragssteuer</i>	8'582'740.50	4'000'000.00	5'863'377.85
<i>Übrige Steuererträge</i>	32'650.00	31'000.00	32'350.00
<i>Finanzausgleich</i>	3'598'185.54	8'700'000.00	6'053'327.05
Vermögenserträge	863'017.45	735'780.00	955'473.20
Entgelte und Rückerstattungen	2'713'741.74	2'471'100.00	2'895'450.86
Interne Verrechnungen	1'236'804.06	1'164'700.00	1'175'497.34
Betrieblicher Aufwand	25'919'950.89	25'950'760.00	24'700'168.97
Personalaufwand	6'610'594.75	6'779'925.00	6'627'690.39
<i>Bruttolöhne /</i>			
<i>Kommissionsentschädigungen</i>	5'360'082.90	5'425'140.00	5'417'957.24
<i>Sozialbeiträge Arbeitgeber</i>	1'066'591.20	1'111'836.00	1'078'794.60
<i>Übriger Personalaufwand</i>	183'920.65	242'949.00	130'938.55
Sachaufwand	8'402'842.62	8'594'530.00	7'655'351.80
<i>Büromaterial, Drucksachen</i>	375'287.45	381'340.00	367'906.60
<i>Anschaffung von Mobilien</i>	313'218.72	371'500.00	373'417.85
<i>Wasser, Energie</i>	938'634.93	746'700.00	1'036'451.90
<i>Verbrauchsmaterialien</i>	521'726.77	550'300.00	487'654.00
<i>Baulicher Unterhalt durch Dritte</i>	2'827'680.07	2'921'200.00	2'190'120.64

Übriger Unterhalt durch Dritte	180'899.08	143'750.00	139'952.20
Mieten, Pachten, Benützungsgebühren	200'288.38	195'930.00	180'502.90
Spesenzahlungen, Anlässe	108'662.04	132'160.00	139'960.91
Dienstleistungen, Honorare	2'903'402.60	3'012'550.00	2'690'935.80
Übriger Sachaufwand	33'042.58	34'500.00	48'449.00
Beitragsleistungen	9'669'709.46	9'516'205.00	9'241'629.44
Land	3'106'575.09	3'056'700.00	2'691'585.02
Gemeinde und Verbände	409'099.15	441'250.00	546'803.50
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1'418'003.52	1'476'100.00	1'377'342.96
Private Institutionen und Haushalte	4'592'130.45	4'402'155.00	4'485'366.66
Übrige Beiträge	143'901.25	140'000.00	140'531.30
Interne Verrechnungen	1'236'804.06	1'164'700.00	1'175'497.34
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	5'110'416.08	4'997'220.00	7'054'846.45
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	4'769'029.57	4'792'450.00	4'036'091.03
Abschreibungen auf Finanzvermögen	184'884.63	179'426.00	246'346.27
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	156'501.88	25'344.00	2'772'409.15
Finanzertrag	1'792'182.12	980'300.00	1'133'111.87
Aktivzinsen aus Guthaben	31'283.80	15'000.00	12'843.80
Kapitalzinsen aus Finanzvermögen	63'309.53	115'300.00	107'299.38
Gewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	1'697'588.79	850'000.00	1'012'968.69
Finanzaufwand	453'644.64	705'000.00	211'134.76
Bank- und Verwaltungsgebühren	74'135.07	105'000.00	78'526.88
Verlust auf Anlagen des Finanzvermögens	379'509.57	600'000.00	132'607.88
Finanzergebnis	1'338'537.48	275'300.00	921'977.11
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
JAHRESERGEBNIS	1'495'039.36	405'244.00	3'694'386.26

3-stufige Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Grundstücke	20'207.00	0.00	29'269.70
Tiefbauten	732'651.81	1'350'000.00	6'220'676.97
Hochbauten	0.00	0.00	8'186.65
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	183'300.70	365'000.00	330'554.29
Investive Ausgaben Sachanlagen	936'159.51	1'715'000.00	6'588'687.61
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
Eigeninvestitionen	936'159.51	1'715'000.00	6'588'687.61
Land, Gemeinden und Verbände	657'962.38	684'300.00	264'038.02
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	0.00	0.00	0.00
Private Institutionen	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge	657'962.38	684'300.00	264'038.02
Bruttoinvestitionen	1'594'121.89	2'399'300.00	6'852'725.63
Investive Einnahmen	10'800.00	10'800.00	10'800.00
NETTOINVESTITIONEN	1'583'321.89	2'388'500.00	6'841'925.63

Bilanz

	31.12.2025	31.12.2024	Differenz
Aktiven			
FINANZVERMÖGEN	57'368'903.94	51'733'191.64	5'635'712.30
Flüssige Mittel	8'211'174.39	3'995'163.42	4'216'010.97
Kasse	16'439.25	31'892.75	-15'453.50
Banken	8'194'735.14	3'963'270.67	4'231'464.47
Forderungen	13'623'748.71	12'842'976.00	780'772.71
Landeskasse	1'442'020.21	2'079'861.62	-637'841.41
Guthaben aus Sozialleistungen	41'773.65	37'187.60	4'586.05
Steuerguthaben	11'412'313.60	9'939'109.75	1'473'203.85
Debitorenguthaben	1'356'341.25	1'390'217.03	-33'875.78
Delkredere	-628'700.00	-603'400.00	-25'300.00
Rechnungsabgrenzung	47'732.70	34'764.60	12'968.10
Aktive Rechnungsabgrenzung	47'732.70	34'764.60	12'968.10
Anlagen des Finanzvermögens	35'486'248.14	34'860'287.62	625'960.52
Obligationen	-	-	-
Aktien Landi Buurabund AG	1.00	1.00	-
Anlagen VV-Mandate	10'713'740.44	10'296'707.62	417'032.82
Darlehen	-	30'000.00	-30'000.00
Liegenschaften inkl. vorsorglicher Bodenerwerb	24'772'506.70	24'533'579.00	238'927.70
DECKUNGSKAPITALIEN DER UNSELBSTÄNDIGEN ANSTALTEN UND STIFTUNGEN	-	-	-
VERWALTUNGSVERMÖGEN	86'609'026.81	90'513'438.49	-3'904'411.68
Sachanlagen und immaterielle Anlagen	86'506'520.81	89'681'428.49	-3'174'907.68
Anlagen im Bau	888'485.46	-	888'485.46
Grundstücke	2'143'015.70	2'122'808.70	20'207.00
Hochbauten	49'416'678.10	52'045'597.00	-2'628'918.90
Tiefbauten	33'056'981.19	33'987'758.79	-930'777.60
Mobilien / Maschinen / Geräte	408'980.11	540'802.00	-131'821.89
EDV Anlage	254'002.20	518'206.00	-264'203.80
Fahrzeuge	338'377.05	466'255.00	-127'877.95
Immaterielle Anlagen	1.00	1.00	-
Darlehen	102'500.00	832'004.00	-729'504.00
Darlehen	102'500.00	832'004.00	-729'504.00
Beteiligungen	6.00	6.00	-
Beteiligungen	6.00	6.00	-
Total Aktiven	143'977'930.75	142'246'630.13	1'731'300.62

Passiven			
FREMDKAPITAL	8'190'654.11	8'324'466.65	-133'812.54
Kurzfristige Verbindlichkeiten	7'898'048.51	7'122'200.90	775'847.61
Landeskasse	-	5'100.45	-5'100.45
Kreditoren	2'533'845.24	3'112'304.34	-578'459.10
Kreditor Landessteuer	4'373'623.62	3'681'536.96	692'086.66
Kreditor Steuer	480'521.55	292.85	480'228.70
Kautionen	51'200.00	47'850.00	3'350.00
Vorauszahlungen von Steuern	458'858.10	275'116.30	183'741.80
Rechnungsabgrenzung	22'480.00	18'780.30	3'699.70
Passive Rechnungsabgrenzung	22'480.00	18'780.30	3'699.70
Rückstellungen	270'125.60	1'183'485.45	-913'359.85
Rückstellungen auf Darlehen	-	718'704.00	-718'704.00
Rückstellungen Personal	270'125.60	464'781.45	-194'655.85
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	-	-	-
VERPFLICHTUNGEN GGÜ. UNSELBSTÄNDIGEN ANSTALTEN UND STIFTUNGEN	-	-	-
EIGENKAPITAL	135'787'276.64	133'922'163.48	1'865'113.16
Gemeindevermögen per 1.1.2025 / 1.1.2024	133'922'163.48	130'227'777.22	3'694'386.26
Fonds Lebenshilfe Balzers (Auflösung Verein)	370'073.80		
Gewinn (+) / Verlust (-)	1'495'039.36	3'694'386.26	-2'199'346.90
Total Passiven	143'977'930.75	142'246'630.13	1'731'300.62

Die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Erfolgsrechnung wird den Eigenmitteln zugewiesen, sodass das Eigenkapital per 31. Dezember 2025 CHF 135'787'276.64 beträgt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Balzers zu genehmigen und beantragt, den verantwortlichen Gemeindeorganen unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Beschluss (einstimmig)

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Balzers wird genehmigt und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. Den Verantwortlichen wird unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung erteilt.

2. Sonderprüfung des Generationenprojektes Dorfplatz – Kenntnisnahme des Prüfberichts und des zusammenfassenden Berichts der Grant Thornton AG

Mit der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 bewilligten die Balzner Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit von 14.5 Millionen Franken für die Realisierung des Dorfplatzes Balzers. Aufgrund einer voraussichtlichen Kreditüberschreitung von rund 700'000 Franken musste der neu gewählte Gemeinderat im Sommer 2023 die Kostenbremse ziehen. Durch die eingeleiteten Einsparungen und notwendigen Projektanpassungen konnte das Projekt dann unter dem bewilligten Kredit abgeschlossen werden.

Am 30. August und 1. September 2024 wurde der Dorfplatz Balzers mit einem Foodfestival, Musik, Tanz und einem Vereinstag feierlich eröffnet. Mehr als 1'500 Balznerinnen und Balzner besuchten die Feierlichkeiten. Seit der Eröffnung fanden rund 40 Veranstaltungen für Gross und Klein auf dem Dorfplatz statt. Neben regionalen Grossveranstaltungen wie dem Jahrmarkt und dem liechtensteinischen Feuerwehrtag erfreut sich der Dorfplatz mit seinen öffentlichen und privaten Veranstaltungen grosser Beliebtheit und ist zu einem Treffpunkt für Alt und Jung geworden.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Balzers stellte beim Gemeinderat einen Antrag für eine externe Sonderprüfung über die Realisierung des Dorfplatzes für den Zeitraum von 2018 bis 2025. Diese Prüfung konnte aufgrund der fehlenden zeitlichen Kapazitäten und der fehlenden Methodenerfahrung nicht im Rahmen der üblichen Zwischen- und Abschlussberichte der GPK durchgeführt werden. Die Prüfung wurde aus diesem Grund extern vergeben und als Sonderprüfung betitelt.

Obwohl der bewilligte Kreditrahmen unterschritten und von Seiten der GPK kein konkreter Anlass für eine Sonderprüfung vorgebracht wurde, stimmte der Gemeinderat am 16. April 2025 mehrheitlich dem Antrag der GPK zu. Die Gründe dafür waren: Der Gemeinderat erhoffte sich von der Prüfung Erkenntnisse, welche für weitere Grossprojekte der Gemeinde Balzers hilfreich sein könnten, beispielsweise um die Effizienz der Abläufe zu steigern, eine transparente laufende Projektinformation seitens der zuständigen Projektverantwortlichen an den Gemeinderat zu erhöhen und so insgesamt mehr Sicherheit zu schaffen.

Mit Blick auf die Projektrealisierung gilt es aufgrund der Neubestellung des Gemeinderats auf den 1. Mai 2023, zwei unterschiedliche Zeiträume bei der Betrachtung zu berücksichtigen: Beginn und erster Hauptteil der Realisierung zwischen 2020 bis April 2023. Fortführung und Projektfinalisierung von Mai 2023 bis zur Eröffnung Ende August 2024 und Schlussabrechnung im Jahr 2025. Dies in Bezug auf die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. In dieser Zeit hat nicht nur die Besetzung des Gemeinderats gewechselt, sondern auch die Mitglieder der Projektkommission sowie die zuständigen Mitarbeiter bei der Gemeinde wurden teilweise neu bestellt.

Die Prüfer kamen zum Schluss, dass die gesetzlichen Grundlagen und der genehmigte Verpflichtungskredit grundsätzlich eingehalten wurden. Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung enthält zusammengefasst folgende Haupteckdaten für die unterschiedlichen Realisierungszeiträume:

2020 bis Ende April 2023

- **Einhaltung gesetzlicher Grundlagen:** Die stichprobenartige Überprüfung von 25 Auftragserteilungen hat ergeben, dass sowohl Direktvergaben als auch Vergaben nach dem Verhandlungsverfahren durchgeführt wurden. 23 der 25 überprüften Auftragserteilungen wiesen keine Auffälligkeiten auf. Bei den anderen geprüften Vergaben wurde festgestellt, dass die ursprünglich gewählten Vergabeverfahren zwar den damals geschätzten Kosten entsprachen, die Schwellenwerte jedoch durch Nachträge und Zusatzleistungen deutlich überschritten wurden. Rückblickend wäre für diese Aufträge ein höheres Vergabeverfahren erforderlich gewesen.
- **Doppelrolle:** Der mögliche Interessenkonflikt bei einer externen Firma, die in ihrer Doppelrolle gleichzeitig als Bauherrenunterstützerin und als Subplanerin tätig war. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Doppelrolle des Unternehmens, welche der Gemeinde auch bekannt war, zu einem Nachteil für die Gemeinde geführt hätte.
- **Transparente Information:** In Sitzungsprotokollen von Fachausschüssen wurde wohl eine Information an den Gemeinderat erwähnt. Gemäss Sonderprüfung fehlt aber eine Erwähnung dieser Informationen in den Gemeinderatsprotokollen. Dazu zählten Kostenberichte, sich anbahnende Kostenüberschreitungen inkl. vorgeschlagene Einsparungsmassnahmen sowie der Umgang mit der Projektkosten.
- **Keine Gegenmassnahmen:** Für die Prüfer ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht bereits früher Gegenmassnahmen ergriffen wurden, zumal die Kostenüberschreitung mindestens ab Oktober 2022 bekannt war, während die Kosteneinsparungen erst ab Juli 2023 erarbeitet wurden.
- **Folgekosten:** Kein umfassender Finanzplan zur Prüfung der Folgekosten wurde vorab erstellt.

Mai 2023 bis Bauabschluss 2025

- **PFAS-Entsorgung:** Gemäss Prüfung hätten die vom Gemeinderat beschlossenen PFAS-Entsorgungskosten über den Dorfplatzkredit abgerechnet werden müssen und nicht über eine gesonderte Budgetposition.



- **Kosteneinsparungen:** Die vom Gemeinderat genehmigten Kosteneinsparungen, die aufgrund der Kostenüberschreitung notwendig waren, wurden teilweise moniert.
- **Dreimal spät bezahlt:** Das Gesamtprojekt umfasste rund 300 Rechnungen. Die Stichproben der Prüfer ergaben, dass drei Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt wurden.

Der Gemeinderat zieht daraus für weitere Grossprojekte seine Schlüsse und sieht sich gleichzeitig in folgenden drei Haupterkennnissen bestätigt:

- Bei der Projektplanung sind im Vorfeld neben Baufachleuten auch Finanzexperten miteinzubeziehen, um so die Grössenverträglichkeit der Projektkosten zu evaluieren.
- Im Vorfeld eines Grossprojekts sollen auch die Folgekosten einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.
- Eine laufende, transparente Projektinformation – baulich und finanziell – von Seiten der Projektverantwortlichen an den Gemeinderat ist jederzeit zu gewährleisten und zu protokollieren. Sie bildet die Voraussetzung für die Einhaltung des Kreditrahmens.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass das Grossprojekt Dorfplatz Balzers im Wesentlichen fachgerecht und gesetzeskonform umgesetzt werden konnte. Besonders erfreulich ist, dass der gesetzte Kreditrahmen dank der getroffenen Massnahmen eingehalten werden konnte.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den von der Grant Thornton AG erstellten Prüfbericht über die Realisierung des Dorfplatzes für den Zeitraum 2018 bis 2025 sowie den dazugehörigen zusammenfassenden Bericht zur Kenntnis und gibt die vom Gemeinderat erstellte Medienmitteilung zur Veröffentlichung frei.

3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge Eheschliessung) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 54/26.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

4. Stiftung SOVORT (Soziale Arbeit vor Ort) – Leistungsvereinbarung 2027 bis 2030

Im Dezember 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, die Jugendarbeit in Balzers an die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein (OJA) zu übertragen. Am 1. Juli 2015 hat die Stiftung ihre operative Tätigkeit aufgenommen, das heisst die in Balzers tätigen Jugendarbeiter sind seither bei der Stiftung angestellt.

In einer Leistungsvereinbarung zwischen der OJA und der Gemeinde werden die Leistungen festgehalten, die von den Vereinbarungsparteien zu erbringen sind. Die Leistungsvereinbarung wird in der Regel jeweils für vier Jahre abgeschlossen. Einen zentralen Punkt der Vereinbarung bilden die Stellenprozente der in Balzers eingesetzten Jugendarbeiter durch die OJA. Diese definieren auch den finanziellen Rahmen, das heisst die Kosten, die jährlich auf die Gemeinde zukommen. In der Vereinbarung enthalten und von den vereinbarten Stellenprozenten abgeleitet sind auch die zu sogenannten Leistungspaketen zusammengefassten Aufgaben der Jugendarbeit wie beispielsweise die Öffnungszeiten des Jugendtreffs Scharmotz, die Teilnahme an Dorfaktivitäten, mobile und aufsuchende Angebote der Jugendarbeit und so weiter. Der genaue Umfang wird jährlich im Rahmen des Controllings neu definiert und bei Bedarf gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angepasst.

In der jährlichen Berichterstattung zuhanden der Gemeinde zeigt die Stiftung auf, welche Leistungen effektiv erbracht wurden. Die Betriebskommission Scharmotz nimmt dieses Controlling zur Kenntnis und in Zusammenarbeit mit der Gemeindevorsteherung können bei Bedarf die Leistungspakete, das heisst der Aufgabenkatalog für die Jugendarbeiter, für das folgende Jahr angepasst werden.

Die bisherige Leistungsvereinbarung mit der Stiftung OJA wurde für vier Jahre, von 2019 bis Ende 2022, abgeschlossen. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022 stimmte der Gemeinderat der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 zwischen der Gemeinde und der Stiftung OJA (Offene Jugendarbeit Liechtenstein) zu. Um im Zyklus mit den Vereinbarungen der anderen Gemeinden des Landes zu bleiben, soll auch in Balzers für 2027 bis 2030 eine neue Leistungsvereinbarung in Kraft gesetzt werden.

Die Stiftung SOVORT (Soziale Arbeit vor Ort) Liechtenstein wurde im Jahr 2024 von 10 Liechtensteiner Gemeinden gegründet, um die beiden Fachbereiche Offene Jugendarbeit und Streetwork unter einem Dach zusammenzuführen. Im September 2023 startete die Streetwork Liechtenstein unter der neuen Stiftung und im März 2024 kam die Offene Jugendarbeit dazu. Sie ist damit die Nachfolgestiftung der vormaligen Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein. Die Offene Jugendarbeit Liechtenstein ist nun ein Teilbereich der Stiftung SOVORT.

An ihren Sitzungen vom 31. März und 9. Juni 2026 hat die Betriebskommission Scharmotz unter der Leitung von Vizevorsteher Matthias Eberle die neue Leistungsvereinbarung und die vorgeschlagenen Leistungspakete besprochen. Die Leistungsvereinbarung soll unverändert bei 135 Stellenprozenten professionelle Jugendarbeit in Balzers bleiben. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs Scharmotz werden laufend und das dafür zur Verfügung stehende Pensum im Rahmen des jährlichen Controllings an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030 zwischen der Gemeinde und der Stiftung SOVORT (Soziale Arbeit vor Ort) zu. Die Leistungen der Stiftung SOVORT umfassen 135 Stellenprozente professionelle Jugendarbeit in Balzers. Die Leistungspakete innerhalb dieses Volumens können in Abstimmung zwischen der OJA (Stiftung SOVORT), der Betriebskommission Scharmotz und der Gemeindevorsteherung bei Bedarf angepasst werden. Der Vorsteher wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterschreiben.

5. Bestellung Arbeitsgruppe "Alterskonzept Balzers"

Während dem Aufbauprozess der Fachstelle Senioren wurde festgestellt, dass die Gemeinde Balzers über kein Alterskonzept verfügt. Für eine professionelle und nachhaltige Altersarbeit ist es deshalb notwendig, ein Alterskonzept zu erarbeiten und die zukünftige Ausrichtung dieser Altersarbeit der Gemeinde Balzers zu definieren. Die bereits bestehenden Grundlagen (Leitbild Balzers, Altersstrategie FL) müssen analysiert, Grundsätze erarbeitet, zentrale Handlungsfelder identifiziert sowie Ziele und Massnahmen ausgearbeitet werden.

Diesem Zweck – der Erarbeitung eines Alterskonzeptes für Balzers – soll eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe dienen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Zielgruppe und die Expertise von Fachpersonen werden in dieser Arbeitsgruppe zusammengetragen und partizipativ in das Alterskonzept eingebunden. Die Projektleitung hat die Fachstelle Senioren der Gemeinde Balzers inne; der Prozess wird von einer externen Projektbegleitung strukturiert und fachlich gesteuert.



Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt die Arbeitsgruppe «Alterskonzept Balzers» mit folgenden Personen:

Vizevorsteher Matthias Eberle (Ressort Gesellschaft)
Manuela Bazzana (Fachstelle Senioren, Vorsitz)
Philipp Nigg (Bauverwaltung Balzers)
Silke Wohlwend-Bischof (Leitung LAK Schlossgarten)
Simone Kindle (Case Management, Familienhilfe Liechtenstein)
Nora Bühler (Lawenastrasse 65, Triesen, ehemalige Pflegedienstleitung Lebenshilfe Balzers)
Jakob Marquart (Brüelweg 4, soziokultureller Animator Balzers)
Adolf Frick (Brüelweg 6, aktueller Seniorenbeirat Balzers)
Elisabeth Wolfinger (Neue Churerstrasse 18, aktuelle Seniorenbeirätin Balzers)
Hansjörg Frick (Unterm Schloss 14, Soziokultureller Animator/Geschäftsführer Männerfragen)

6. Verwendung Gemeindewappen für Liechtensteiner Dialektatlas

Kevin Negele ersucht die Gemeinden um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Im Rahmen des Liechtensteiner Dialektatlas (LIDA) möchte er das Gemeindewappen in seiner wissenschaftlichen Publikation verwenden. Der LIDA dokumentiert alle Dialekte des Landes und vergleicht selbstaufgenommene Daten von 2025 mit Daten von 1964. Er soll sowohl als wissenschaftliches Nachschlagewerk als auch als kulturelles Gut für die dialektinteressierte Allgemeinbevölkerung dienen.

Am Ende des Buches findet sich ein Kapitel zu den Spottnamen (wie bspw. *Vadozner Residenzler*, *Schaaner Kröpf*, *Eschner Kolpa* usw.). Die Wappen sollen neben den jeweiligen Einträgen, die nach den Gemeinden geordnet sind, Verwendung finden und rein als Dekoration dienen.

Der LIDA erscheint voraussichtlich in zwei inhaltlich identischen Formaten:

1. Als wissenschaftliche Open-Access-Version (gratis), frei zugänglich über die Webseite.
2. Als physisches Buch für die Allgemeinheit (kostenpflichtig), erhältlich im Buchhandel.

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, dem Gesuch von Kevin Negele stattzugeben und die Verwendung des Wappens der Gemeinde Balzers für den Liechtensteiner Dialektatlas (LIDA) für beide Versionen zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig)

Kevin Negele wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens für den Liechtensteiner Dialektatlas (LIDA) für beide Versionen erteilt. Die Bewilligung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass das Gemeindewappen resp. der Greif originalgetreu bzw. in der vorgelegten Darstellung verwendet wird. Für andere Darstellungen und Verwendungszwecke ist ein neues Gesuch notwendig.

7. Nachbesetzung Stelle Fachverantwortliche/r Hochbau/Baurecht

Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls musste das Team der Gemeindebauverwaltung eine hohe Mehrbelastung tragen. Dank grosser Einsatzbereitschaft, Improvisation und durch externe Vergabe von Aufgaben konnte die Lücke einigermassen überbrückt werden.

Durch die BSG Liechtenstein AG wurden die Personalstrukturen unter Einbezug des Teams analysiert und Vorschläge für eine zukunftsfähige Bauverwaltung aufgezeigt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben pro Funktion wurden neu definiert. Der Bedarf für die Stelle Fachverantwortliche/r Hochbau/Baurecht ist ausgewiesen. Um das Team zu entlasten und um geregelte betriebliche Abläufe sicherzustellen, sollte die Stelle baldmöglichst ausgeschrieben werden.

Die Personal- und Verwaltungskommission beantragt, die Stelle als Fachverantwortliche/r Hochbau/Baurecht nachzubesetzen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 54/26.

Beschluss

Die Stelle als Fachverantwortliche/r Hochbau/Baurecht wird ausgeschrieben und neu besetzt.

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, des Ausserstreitgesetzes, der Exekutionsordnung und der Strafprozessordnung

Unter Berücksichtigung der mit 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Justizreform verfolgten Ziele soll in einem weiteren Schritt der Rechtsmittelzug in allen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) den geänderten organisatorischen Verhältnissen beim Obergericht und beim Obersten Gerichtshof Rechnung tragend angepasst werden. Dies dahingehend, dass der Oberste Gerichtshof seiner Hauptfunktion, nämlich der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung, ausreichend nachkommen kann, ohne ihn mit der Entscheidung über verfahrensrechtliche Fragen zu überlasten.

Gemäss geltender Rechtslage können die vom Obergericht über Rechtsmittel der Parteien gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts getroffenen Entscheidungen grundsätzlich dann weiter zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn Land- und Obergericht nicht gleich («difform») entschieden haben. Mit anderen Worten: Gibt das Obergericht einem Rechtsmittel (Rekurs bzw. Beschwerde) gegen einen Beschluss des Landgerichts keine Folge, kann diese Rekurs-/Beschwerdeentscheidung nicht weiter angefochten werden (sog. «Konformatsperre»). Sowohl im (streitigen und ausserstreitigen) Zivilverfahren als auch im Strafverfahren soll inskünftig über Rekurse bzw. Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht als Rekurs- bzw. Beschwerdegericht immer endgültig entscheiden. Ein Weiterzug der zweitinstanzlichen Entscheidung des Obergerichts an den Obersten Gerichtshof mit Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde soll somit unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts bestätigt wird oder nicht, nicht mehr möglich sein. Nur in genau definierten, für die inländische Rechtspraxis oder aus rechtsstaatlichen Gründen wichtigen Rechtsmaterien soll gegen die Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Obergerichts von den Parteien des Verfahrens ausnahmsweise Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde zum Obersten Gerichtshof erhoben werden können. Dies dient auch der Schaffung von Rechtssicherheit, weil gemäss derzeitiger Rechtslage oft unklar ist, ob konforme oder difforme Beschlüsse des Obergerichts vorliegen oder nicht.

Im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren können die Parteien des Strafverfahrens gegen alle von den erstinstanzlichen Gerichten (Kriminal- und Jugendgericht, Einzelrichter beim Landgericht) gefällten Strafurteile uneingeschränkt Berufung zum Obergericht erheben. Gemäss geltender Rechtslage (§ 235 Abs. 1 StPO) kann die vom Obergericht getroffene Berufungsentscheidung von der Staatsanwaltschaft und vom Angeklagten nur dann mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wurde. Neu soll der Oberste Gerichtshof unabhängig von der ausgesprochenen Strafe in allen in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Jugendgerichts in Kollegialbesetzung fallenden Strafsachen mit Revision angerufen werden können.

Das betrifft insbesondere alle Verbrechen; das sind strafbare Handlungen mit Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Zudem soll die Revision an den Obersten Gerichtshof in Strafsachen des Einzelrichters nach § 312 StPO möglich sein, sofern die gesetzliche Strafdrohung mehr als ein Jahr beträgt. Entgegen der bisherigen Regelung (§ 234 Ziff. 1 StPO) soll allerdings, der Funktion des Obersten Gerichtshofes als grundsätzliche Rechts- und nicht Tatsacheninstanz Rechnung tragend, eine Schuldrevision nicht mehr zulässig sein.

Nicht geändert werden soll die Zulässigkeit der Revision (§§ 471 f. ZPO) im streitigen Zivilverfahren. Diesbezüglich hat sich die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene ZPO-Novelle 2018 (LGBl. 2018 Nr. 207) in der Praxis bewährt und bedarf auch unter Berücksichtigung der mit der Justizreform verbundenen organisatorischen Änderungen der Rechtsmittelgerichte keiner Anpassung.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, des Ausserstreitgesetzes, der Exekutionsordnung und der Strafprozessordnung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz bis 19. August 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) wird verzichtet.

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes, des Beschwerdekommissionsgesetzes und des Sportgesetzes

Mit diesem Bericht legt die Regierung die abschliessende Beantwortung der Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein aus dem Jahr 2021 vor. Mit der Motion wurde die Regierung damals beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestabgabebesatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen. In der Folge leitete die Regierung verschiedene regulatorische Schritte ein und legte dem Landtag im November 2022 das Gesetz über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt vor. Unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Massnahmen sowie der zwischenzeitlichen Marktentwicklung sieht die Regierung von der Anpassung des Mindestabgabebesatzes der Geldspielabgabe ab.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird zudem das Übereinkommen des Europarats vom 18. September 2014 gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention) umgesetzt.

Weitere Inhalte der Vorlage betreffen die bereits mit der Vernehmlassung 2022 vorgelegten Bestimmungen, die punktuell überarbeitet wurden, sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis. Sie umfassen insbesondere die Registerbestimmungen zu Spielverböten und Spielbeschränkungen, Werbemassnahmen, Zuständigkeitsfragen sowie die Strafbarkeit von juristischen Personen bei Übertretungen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes und des Sportgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport bis 28. August 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

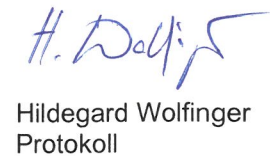
Schluss der Sitzung 20.00 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 23. Juni 2026